



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 02. AUGUST 2012

NR. 29

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen;
hier: Offenlegung des Anschlussplanes der Region Hannover zum Katastrophenschutzplan
des Landkreises Hameln-Pyrmont für das Gemeinschaftskraftwerk Grohnde - Bürgerbeteiligung -

334

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Satdt GEHRDEN

Hauptsatzung der Stadt Gehrden

334

2. Satdt LAATZEN

Bebauungspläne Nr. 308 NF (Neufassung) „Vor dem Laagberg“ (2011)
und Nr. 308 „Vor dem Laagberg“ (2007), OS Ingeln-Oesselse
Bekanntmachung der Unwirksamkeit

337

3. Satdt LEHRTE

Satzung für das Jugendamt der Stadt Lehrte

338

4. Satdt PATTENSEN

Bebauungsplan Nr. 310 „Wilhelm-Henze-Straße“, Ortschaft Jeinsen;
Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

340

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen;

hier: Offenlegung des Anschlussplanes der Region Hannover zum Katastrophenschutzplan des Landkreises Hameln-Pyrmont für das Gemeinschaftskraftwerk Grohnde - Bürgerbeteiligung -

Nach dem Runderlass des Nds. MI vom 07.07.2009 – B21-14602/300N05-1- Nummer 2.2 Buchstabe h), unter Hinweis auf die Vorschriften für die Offenlegung der externen Notfallpläne nach § 10 a Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz, ist die Region Hannover verpflichtet, den aktualisierten Anschlussplan zum Katastrophenschutzplan des Landkreises Hameln-Pyrmont für das Gemeinschaftskraftwerk Grohnde öffentlich auszulegen und den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Einsichtnahme und ggf. Einbringung von Anregungen und Bedenken zu geben. Die öffentliche Auslegung findet statt vom 18.07.2012 und endet am 07.09.2012 (für die Dauer von 7 Wochen – Erlass B 22 146002/300 N5-1). Die Einsichtnahme ist während der allgemeinen Öffnungszeiten Montag und Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch und Donnerstag von 09.00 Uhr bis 15.30 Uhr oder nach tel. Vereinbarung unter 0511 / 616 – 23712 / 23264 / 23462 im Dienstgebäude der Region Hannover, Hildesheimer Str. 18, 30169 Hannover, Team Rettungsdienst/Katastrophenschutz, Raum N528, oder auf der Internetseite: www.hannover.de/grohnde möglich.

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Andreas Starke

Landeshauptstadt Hannover

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt GEHRDEN

Hauptsatzung der Stadt Gehrden

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der RAT der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 27.06.2012 folgende HAUPTSATZUNG beschlossen:

§ 1

Name und Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „STADT GEHRDEN“;
- (2) Die Namen der ehemaligen Gemeinden Ditterke – Everloh – Lemmie – Lenthe – Leveste – Northen – Redderse werden als Ortschaftsbezeichnungen weitergeführt.

§ 2

Wappen, Farben, Siegel und Amtskette

- (1) Das Wappen der Stadt Gehrden zeigt:
In Rot den silbernen Treppengiebel der Gehrden Stadtkirche belegt vom Schildfuß her mit dem Wappen der Grafen von Schaumburg (in Rot eine silbernes Nesselblatt) und dem der Welfenherzöge (in Blau ein rotbewehrter goldener Löwe).
- (2) Die Farben der Stadt sind „rot-weiß“.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Stadt Gehrden und die Umschrift „Stadt Gehrden, Region Hannover“.
- (4) Bei geeigneten Anlässen feierlicher und sonstiger repräsentativer Art dürfen in den Ortschaften die bisherigen Wappen und Fahnen gezeigt werden.
- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die Vertretung im Amt tragen als Repräsentantin/als Repräsentant bei besonderen Anlässen die Amtskette.

§ 3

Zuständigkeit des RATES

- (1) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der RAT, wenn der Vermögenswert 15.000,00 € übersteigt.
- (2) Der RAT entscheidet gemäß § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG über Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, es sei denn dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswerte 5.000,00 € nicht übersteigt.

§ 4

**Stellvertretende Bürgermeisterinnen und
stellvertretende Bürgermeister**

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird in Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 NKomVG durch den oder die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister vertreten.

§ 5

Beamtinnen/Beamte auf Zeit

Neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters als Erste Stadträtin/Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus:
 - der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister,
 - den Beigeordneten,
 und mit beratender Stimme aus:
 - den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG,
 - der Ersten Stadträtin/dem Ersten Stadtrat.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin/Zuhörer teilzunehmen.

§ 7

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen oder in Pressemitteilungen über wichtige städtische Angelegenheiten.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Versammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als 5 Antragstellerinnen/Antragstellern können bis zu 2 Vertreterinnen/Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt Gehrden zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen/Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Absatz 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Ortsräte

- (1) In der Stadt Gehrden bestehen gemäß § 90 NKomVG unter Zugrundelegung der Gemarkungsgrenzen folgende Ortschaften: Ditterke, Everloh, Lemmie, Lenthe, Leveste, Northen und Redderse.
- (2) In allen Ortschaften werden Ortsräte gewählt. Everloh, Lemmie, Lenthe, Leveste, Northen und Redderse haben je 7 Mitglieder, der Ortsrat in der Ortschaft Ditterke hat 5 Mitglieder.
- (3) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf Antrag als Budget zugewiesen.
- Neu (4) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 10

Aufgaben der Ortsräte

- (1) Der Ortsrat vertritt die Interessen der Ortschaft und fördert deren oder dessen positive Entwicklung innerhalb der Gemeinde. Soweit der Rat nach § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG nicht ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Ortsrat neben den in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises – soweit deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht – zur Entscheidung übertragen:
 1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen Festplätze und Kinderspielplätze sowie weiterer Freiflächen wie z.B. Bolzplätze.
 2. Seniorenbetreuung
- (2) Die Ortsräte sind zu allen wichtigen Fragen des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, die ihre Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses.
- (3) Die Kindergärten in den Ortschaften und das Dorfgemeinschaftshaus Northen/Lenthe sind öffentliche Einrichtungen, deren Bedeutung über die jeweilige Ortschaft hinausgeht.
- (4) Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an öffentlichen Einrichtungen sowie Straßen, Wegen und Plätzen werden im Interesse eines zügigen Verwaltungsablaufes und zur Vermeidung unnötiger Ortsratssitzungen, solange vom Ortsrat keine Einzelentscheidungen getroffen werden, von der Verwaltung wahrgenommen.

- (5) Bei repräsentativen Aufgaben innerhalb der Ortschaft soll sich die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Allgemeinen durch die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist die Ortsbürgermeisterin/ der Ortsbürgermeister zu beteiligen.

§ 11 Hilfsfunktionen

- Neu (1) Gemäß § 95 Abs. 2 NKomVG üben die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister im Interesse einer bürgernahen Verwaltung folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung aus:
- a) Unterrichtung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über bedeutende Angelegenheiten der Ortschaft.
 - b) Kontrollen im Rahmen der gemeindlichen Verkehrssicherungspflicht
 - c) Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken
- (2) Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen.

§ 12 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Verordnungen und Satzungen (Rechtsvorschriften), die Genehmigungen von Flächennutzungsplänen, sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im amtlichen Verkündungsblatt „Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Rechtsvorschriften, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Stadt Gehrden, Kirchstraße 1-3, 30989 Gehrden, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Rechtsvorschriften in groben Zügen beschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung zusammen mit der Rechtsvorschrift bekannt gemacht. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen, insbesondere solche, bei denen die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung – Calenberger Zeitung“ veröffentlicht.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln des Rathauses veröffentlicht.

- (5) Erscheint das „Gemeinsame Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ oder die „Hannoversche Allgemeine Zeitung-Calenberger-Zeitung“ infolge eines Streiks, durch höhere Gewalt oder aus einem anderen Grunde nicht, erfolgen die Bekanntmachungen durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln des Rathauses. Nach Beendigung des Hindernisses ist die Bekanntmachung im „Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ oder in der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung-Calenberger-Zeitung“ unverzüglich nachzuholen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherige Hauptsatzung vom 16.03.2004 sowie die Änderungssatzungen vom 05.10.2005, 21.06.2006 und 25.04.2007 außer Kraft.

Gehrden, 26. Juni 2012

STADT GEHRDEN
Heldermann
Bürgermeister

2. Stadt LAATZEN

Bebauungspläne Nr. 308 NF (Neufassung) „Vor dem Laagberg“ (2011) und Nr. 308 „Vor dem Laagberg“ (2007), OS Ingeln-Oesselse

Bekanntmachung der Unwirksamkeit

Gemäß § 47 Abs. 5 VerwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass das Oberverwaltungsgericht Lüneburg - 1. Senat – in einem Normenkontrollverfahren (AZ: 1 KN 157/08) gegen die Stadt Laatzen auf die mündliche Verhandlung vom 12. Juni 2012 Folgendes für Recht erkannt hat:

„Der vom Rat der Antragsgegnerin am 30. Juni 2011 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 308 NF ‚Vor dem Laagberg‘ sowie der vom Rat der Antragsgegnerin am 17. Juli 2007 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 308 ‚Vor dem Laagberg‘ werden insgesamt für unwirksam erklärt.“



Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der nunmehr unwirksamen Bebauungspläne Nr. 308 NF und Nr. 308 wurde begrenzt

- im Westen von der Kleingartenanlage Hösselgraben,
- im Norden von der Regionsstraße K 266,
- im Osten/Südosten vom Grundstück Hauptstraße 2/2 A und der Hofstelle Pflingstangerweg 2, und
- im Süden / Südwesten vom Ackerflurstück 4 der Flur 5, Gemarkung Ingeln (siehe schwarz umgrenzter Bereich im vorstehenden Übersichtsplan).

Laatzen, den 23.07.2012

STADT LAATZEN
Der Bürgermeister
Prinz

3. Stadt LEHRTE

Satzung für das Jugendamt der Stadt Lehrte

Aufgrund des § 69 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 07.Mai.1993 (BGBl. I S. 637) und des § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG, Ni) vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) jeweils in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 11.07.2012 für das Jugendamt die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Errichtung und Gliederung des Jugendamtes

- (1) Die Stadt Lehrte hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Jugendamt errichtet.
- (2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Der Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes nehmen die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe nach dem SGB VIII und den entsprechenden Landesgesetzen wahr sowie alle Aufgaben, die dem Jugendamt durch besondere Gesetze, Rechtsverordnungen und diese Satzung übertragen werden.
- (2) ¹Das Jugendamt koordiniert alle Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. ²Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (3) Das Jugendamt vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen, setzt sich für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen ein und wirkt möglichen Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen entgegen.
- (4) ¹Das Jugendamt arbeitet zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit den Trägern der Freien Jugendhilfe zusammen. ²Es achtet die Selbstständigkeit dieser Träger, fördert sie nach Maßgabe des SGB VIII sowie der sonstigen Gesetze und Richtlinien und stärkt dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe. ³Das Jugendamt sorgt für ein planvolles Zusammenwirken aller Organisationen und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

§ 3

Jugendhilfeausschuss -Stimmberechtigte Mitglieder-

- (1) ¹Dem Jugendhilfeausschuss gehören nach entsprechendem Beschluss des Rates der Stadt Lehrte für die Dauer der Wahlperiode zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder an. ²Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (2) ¹Von den Sitzen nach Abs. 1 entfallen bei zehn Mitgliedern sechs, bei fünfzehn Mitgliedern neun auf Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind. ²Vier oder sechs Ausschusssitze entfallen auf Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des

Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt Lehrte gewählt werden. ³Bei der Wahl der vier oder sechs Mitglieder sind Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen. ⁴Dabei soll von den zu wählenden Mitgliedern die Hälfte von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen worden sein.

- (3) Die Hälfte der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht Mitglied des Rates der Stadt Lehrte sind, müssen ihre Hauptwohnung im Gebiet der Stadt Lehrte und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Verteilung der sechs oder neun Ausschusssitze nach Abs. 2 Satz 1 kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 4

Jugendhilfeausschuss -Beratende Mitglieder-

- (1) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an
 1. kraft Amtes:
 - a) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
 - b) Die Stadtjugendpflegerin oder der Stadtjugendpfleger,
 2. für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt Lehrte:
 - a) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche auf Vorschlag der zuständigen kirchlichen Behörde,
 - b) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche auf Vorschlag der zuständigen kirchlichen Behörde,
 - c) Die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau, die von der Stadtjugendpflegerin oder dem Stadtjugendpfleger zu benennen ist,
 - d) Eine Lehrkraft, die von der zuständigen Schulbehörde benannt wird,
 - e) Die oder der Vorsitzende des Präventionsrates der Stadt Lehrte,
 - f) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Polizeikommissariats Lehrte auf Vorschlag der Dienststelle,
 - g) Eine RichterIn oder ein Richter des Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichts auf Vorschlag der zuständigen Behörde,
 - h) Eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter bzw. eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer kommunalen Kindertagesstätte, die oder der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister benannt wird,
 - i) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters,
 - j) Eine Sozialpädagogin oder ein Sozialpädagoge der Verwaltung des Jugendamtes, die oder der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu benennen ist.
- (2) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. ²Sie oder er kann sich vertreten lassen.

§ 5

Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Lehrte stellt die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses fest.
- (2) ¹Die Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses entspricht der Dauer der Wahlperiode des Rates. ²Der Jugendhilfeausschuss bleibt jeweils bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses im Amt.
- (3) ¹Vor Ablauf der Wahlperiode des Rates endet die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss mit der Feststellung, dass eine der Voraussetzungen für die Wahl oder Benennung weggefallen ist. ²Bei den benannten Mitgliedern kann die Mitgliedschaft auch aus sonstigen Gründen auf Veranlassung der benennenden Stelle beendet werden. ³Die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft trifft der Rat.
- (4) ¹Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Jugendhilfeausschuss aus, so ist für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Mitglied nachzubenennen. ²Dabei kann auf die zu Beginn der Wahlperiode gemachten Vorschläge der freien Träger zurückgegriffen werden.
- (5) Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Absätze 1- 4 entsprechend.

§ 6

Verfahren im Jugendhilfeausschuss

- (1) Die oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden nach den Vorschriften des NKomVG bestimmt.
- (2) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gelten, soweit im SGB VIII, im AGKJHG(Ni) und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, das NKomVG und die Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse.
- (3) ¹Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. ²Er ist einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. ³Zu den Sitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.
- (4) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzwürdiger Gruppen entgegenstehen.
- (5) ¹Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstiger Ausschussmitglieder, soweit sie nicht Bedienstete der Stadt Lehrte sind. ²Entsprechendes gilt für den Ersatz des Verdienstausfalls.
- (6) ¹Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeiten im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus; an Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. ²Die Belehrung über die ihnen nach den Bestimmungen des NKomVG obliegenden Pflichten nimmt für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder die oder der Ausschussvorsitzende vor.

§ 7

Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit allen Aufgaben der Jugendhilfe und beschließt über die grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe im Rahmen dieser Satzung, der vom Rat der

Stadt Lehrte gefassten Beschlüsse und bereitgestellten Haushaltsmittel.

- (2) Er befasst sich insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe
- (3) Er beschließt weiterhin über
 1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 2. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII und § 14 Abs. 1 AGKJHG (Ni),
 3. die Beauftragung von anerkannten Freien Trägern der Jugendhilfe gem. § 76 SGB VIII,
 4. die Einrichtung von Arbeitsgruppen,
 5. die Vorschlagslisten für Jugendschöffen,
- (4) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung des Rates in Angelegenheiten der Jugendhilfe zu hören.
- (5) Er ist vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Jugendamtes zu hören.

§ 8

Bildung von Arbeitsgruppen

¹Die Bildung von Arbeitsgruppen und deren Zusammensetzung wird unter Angabe des Themenbereichs vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. ²Die Arbeitsgruppe, deren Mitglieder überwiegend dem Jugendhilfeausschuss angehören sollen, hat beratende Funktion gegenüber dem Jugendhilfeausschuss. ³Er bestimmt auch Vorsitz und Stellvertretung der Arbeitsgruppe.

§ 9

Jugendhilfeplanung

- (1) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung entwickelt das Jugendamt Zielvorstellungen für die Jugendhilfe, ermittelt Bestand und Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe und erarbeitet Vorschläge zur Umsetzung eines bedarfsgerechten Jugendhilfeangebotes.
- (2) Die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung sind im vom Jugendhilfeausschuss zu beschließenden Planungsbericht zusammenzufassen und an den Rat weiterzuleiten.
- (3) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind von Beginn an an der Entwicklung und Ausgestaltung des Planungsprozesses zu beteiligen.
- (4) Junge Menschen und sonstige Betroffene sind in angemessener Form an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen.

§ 10

Verwaltung des Jugendamtes

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Auftrag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzungen und Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Satzung des Jugendamtes der Stadt Lehrte vom 26.04.2007 außer Kraft.

Lehrte, den 18.07.2012

STADT LEHRTE
Der Bürgermeister
Sidortschuk

4. Stadt PATTENSEN

**Bebauungsplan Nr. 310 „Wilhelm-Henze-Straße“,
Ortschaft Jeinsen; Beschluss über den Bebauungs-
plan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 12. Juli 2012 den Bebauungsplan Nr. 310 „Wilhelm-Henze-Straße“ als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 310 „Wilhelm-Henze-Straße“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der **räumliche Geltungsbereich** des Bebauungsplans liegt innerhalb der Ortslage von Jeinsen, auf der Westseite der Wilhelm-Henze-Straße und auf der Nordseite der Straße „Zum Holze“. Er ist im beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.

Interessierte können den Bebauungsplan Nr. 310 „Wilhelm-Henze-Straße“ und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung im Sachgebiet „Verwaltung, Planung, Umwelt“, Dienstgebäude Walter-Bruch-Straße 1, während der Sprechstunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

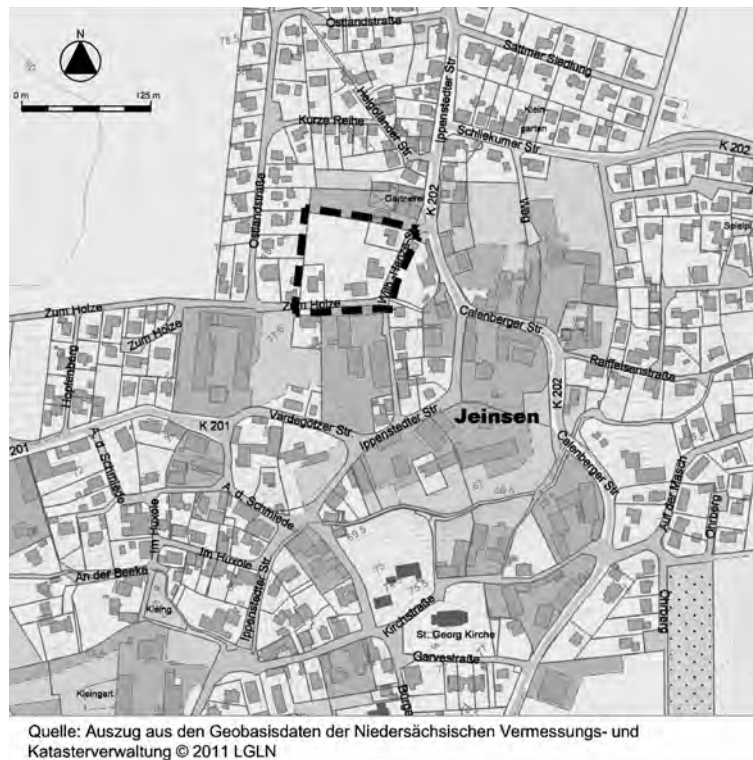
Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Pattensen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche sind zu beachten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr.
310 „Wilhelm-Henze-Straße“ in Kraft.

Pattensen, den 19.07.2012

STADT PATTENSEN
Der Bürgermeister
In Vertretung
Müller
Erster Stadtrat



--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –	
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr	